

**Merkblatt zu § 25 Abs. 3 Satz 2 des
Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG)**

Im Zusammenhang mit meiner - beabsichtigten - Ermächtigung zum Zugang zu Verschluss-
sachen bin ich auf folgenden Sachverhalt hingewiesen worden:

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat für das Unternehmen/die
Niederlas-sung/die Betriebsstätte - in dem/der ich beschäftigt bin, eine Ausnahme gemäß § 25
Abs. 3 Satz 2 des SÜG zugelassen. Dies bedeutet, dass der/die – stellvertretende/örtliche -
Sicherheitsbevoll- mächtigte zugleich Aufgaben der Personalverwaltung wahrnimmt. Mir ist
bekannt, dass ich mich wegen dieses Sachverhaltes unmittelbar an die

Bundesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit (BfDI)
Graurheindorfer Str. 153
53117 Bonn

wenden kann.

Datum

Unterschrift

§ 25 Abs. 2 SÜG:

Die Aufgaben der nicht-öffentlichen Stelle nach diesem Gesetz sind grundsätzlich von einer von
der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit wahrzunehmen. Die zuständige Stelle
kann Ausnahmen zulassen, wenn die nicht-öffentliche Stelle sich verpflichtet, Informationen, die
ihr im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung bekannt werden, nur für solche Zwecke zu gebrauchen,
die mit der Sicherheitsüberprüfung verfolgt werden.

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit:

Tel.: 0228-997799-0

E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de, Internet: www.bfdi.bund.de